

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	2.2 Kultur, Bildung und Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 207 - Weiterbildung
	Bearbeiter/in	Herr Bente
	Telefon (0202)	5 63-51 16
	Fax (0202)	5 63-80 37
	E-Mail	
	Datum:	20.03.01
Drucks.-Nr.:	VO/0199/01 (5412/01) öffentlich	
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.04.2001	Volkshochschulkonferenz	Vorberatung
13.06.2001	Kulturausschuss	Vorberatung
19.06.2001	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
27.06.2001	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2001	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Honorarordnung für die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal und die Volkshochschule Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anpassung im Hinblick auf EURO-Einführung zum 01.01.2002

Beschlussvorschlag

Die beigefügte Honorarordnung für die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal und die Volkshochschule Wuppertal wird beschlossen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Drevermann

Begründung

Siehe Anlage

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Ergebnisse der Vorberatungen

Die Volkshochschulkonferenz empfiehlt gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

Einstimmigkeit

Besondere Anmerkungen

Anlagen

Honorarordnung für die Volkshochschule Wuppertal und die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal im Stadtbetrieb Weiterbildung

§ 1 Gegenstand der Honorarvereinbarung

Die Erteilung von Unterricht sowie die Erbringung sonstiger Leistungen durch nebenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nach dieser Honorarordnung vergütet.

Mit dem Honorar ist auch der zeitliche Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten.

§ 2 Honorare für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen

Das Honorar für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) je nach Schwierigkeitsgrad und Verfügbarkeit entsprechend qualifizierten Personals zwischen 30,00 und 55,00 DM (ab dem 01.01.2002 zwischen 15,00 und 28,00 EURO).

Die Entscheidung über die Honorarhöhe im Einzelfall trifft die jeweilige Abteilungsleitung.

§ 3 Honorare für Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und -reisen

1. Für Einzelveranstaltungen oder die Teilnahme an Podiumsdiskussionen wird ein Honorar je Veranstaltung von bis zu 750,00 DM (ab dem 01.01.2002 bis zu 380,00 EURO) gezahlt.
2. Für die Leitung von Studienfahrten oder -reisen beträgt das Honorar für jeden Tag bis zu 200,00 DM (ab dem 01.01.2002 bis zu 100,00 EURO).

§ 4 Ausfallhonorare

Für den Fall, dass eine Veranstaltung aus vom Stadtbetrieb zu vertretenden Gründen nicht stattfinden sollte, kann die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von bis zu 25 % der vereinbarten Honorarsumme vereinbart werden.

§ 5 Honorare für pädagogische Sonderleistungen

Für die Erstellung von Stoffplänen / Curricula, Entwicklung von Kurs- und Selbstlernmaterial und den Entwurf von Modell- und Sonderprogrammen kann je Auftrag ein Honorar bis zu 1.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 bis zu 500,00 EURO) vereinbart werden.

§ 6 Fahrtkostenersatz, Hotelunterbringung

1. Aus Anlass der Tätigkeit für den Stadtbetrieb entstehende Fahrtkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
2. Ist aus Anlass der Tätigkeit für den Stadtbetrieb eine Übernachtung am Ort zwingend erforderlich, werden die tatsächlich angefallenen Kosten für eine angemessene Übernachtung einschließlich Frühstück übernommen.

§ 7 Honorare für sonstige Leistungen

Für nicht im Zusammenhang mit der Erteilung von Unterricht stehende Leistungen (z.B. Kartenverkauf, Einlasskontrolle, Türöffnungsdienst, Kinderbetreuung) werden Honorare von bis zu 25,00 DM (ab dem 01.01.2002 bis zu 12,50 EURO) je Zeitstunde / Einsatz gezahlt.

§ 8 Fälligkeit der Honorare

1. Honorare nach §§ 2,3,5 und 7 werden fällig, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und der Dozent / die Dozentin die Auszahlung des Honorars schriftlich unter Nachweis der erbrachten Leistungen verlangt. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. In besonderen Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der vereinbarten Leistung gezahlt werden.
2. Ausfallhonorare (§ 4) werden fällig, sobald der Dozent / die Dozentin die Auszahlung verlangt.

§ 9 Abweichende Regelungen

1. Für Veranstaltungen, die der Stadtbetrieb im Auftrage und nach den Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber.
2. In besonderen Ausnahmefällen können die Institutsleitungen Honorare bis zum Zweifachen der in den §§ 2,3,5 und 7 vorgesehenen Honorarsätze vereinbaren. Die Gründe des Abweichens sind zu dokumentieren.

3. Die zuständige Geschäftsbereichsleitung kann über die in § 9 Abs. 2 geregelten Befugnisse hinaus abweichende Honorarvereinbarungen genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule Wuppertal und die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal vom 01.07.1998 außer Kraft.

Verteiler: